Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 55 (1982)

Heft: [12]

Artikel: "Staatsschule und Privatschulen"

Autor: Ogg, E. / Dollfus, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-852093

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kursziel zu erreichen. Ist ein erfolgreicher Abschluss in Frage gestellt, führt der Schulleiter mit dem betreffenden Schüler ein Gespräch und empfiehlt ihm den Austritt aus der Schule bzw. den Uebertritt in einen Kurs mit geringeren Anforderungen. Schulen, die gemäss Art. 41 Abs. 2 BBG auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, und Arztgehilfinnenschulen vermitteln den Schülern einen anerkannten Praktikumsplatz.

8. Die Kurse werden *in geeigneten Räumen mit ausreichender Einrichtung* durchgeführt. Die Schule verwendet gutes, zeitgemässes Unterrichtsmaterial.

9. Die Privatschule schliesst mit jedem Schüler einen schriftlichen Vertrag ab, der unter anderem folgende Punkte klar ersichtlich enthält:
   - Recht zum vorbehaltlosen Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss
   - Kündigungsmöglichkeit jeweils auf Semesterende unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist
   - Möglichkeit zur Bezahlung des Schulgeldes in vierteljährlichen Raten.

Soweit ich mit diesen Forderungen nicht bereits offene Türen einrenne, appelliere ich an Sie, diese Regeln im Interesse der Berufsbildung und des gesamten Bildungswesens und nicht zuletzt im Interesse der Privatschulen, zu beachten. Die Privatschulen tragen gerade auf dem Gebiet der Berufsbildung, die für unser Land von erstrangiger wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung ist, eine besondere Verantwortung.
Ich danke Ihnen für das, was Sie bisher auf diesem Gebiet geleistet haben und wünsche Ihren Bemühungen weiterhin guten Erfolg.

«Staatsschule und Privatschulen»

Zwei Zuschriften

Für die freie Initiative
Unter der Rubrik «Zeitfragen» vom 2./3. Oktober gibt *Dr. E. A. Kägi* eine *Standortbestimmung* zur Stellung von Staatsschule und Privatschule. Er vertritt die Auffassung, dass die *Funktion der Privatschulen* eine *subsidiäre* sei, das heisst sie hätten diejenigen Lücken auszufüllen, welche von den Staatsschulen offengelassen werden. Weiter lehnt er eine rechtliche und finanzielle Gleichstellung der Privat- mit den Staatsschulen ab mit der Begründung, «wer seine Kinder in eine Privatschule schickt, sucht eine zusätzliche, eine spezielle Leistung».
Als Begründung führt er an, dass die Staatsschulen eine *einigende, zusammenhaltende Wirkung* auf das Volk ausüben, indem «Kinder aller Eidgenossen diese Jahre (der Kindheit) in der Schule *gemeinsam* erleben». Dies entspricht nicht der Realität. Ein gemeinsames Erleben der Schule können nur die Kinder einer Klasse, bestenfalls einer Schulgemeinde, aber nicht «aller Eidgenossen» haben. Für den Zusammenhalt eines Volkes ist vielmehr etwas anderes entscheidend: Die Förderung des Interesses des Kindes für die Welt und eine soziale Haltung den Mitmenschen gegenüber. Dies kann aber in einer Privatschule ebensogut geübt werden wie in einer Staatsschule. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Privatschule Kinder *aller sozialen Schichten* und möglichst auch *verschiedener Konfessionen* aufnimmt. Dann kann sie als wirkliche Volksschule gelten. Nun wird

aber gerade dadurch, dass man den Privatschulen die rechtliche und finanzielle Gleichstellung verweigert, es ihnen zu einem gewissen Grade verunmöglicht, diese Voraussetzung zu erfüllen. Sie werden dadurch oft ungewollt in eine kulturelle und soziale Ghettostellung abgedrängt. Sicher ist es legitim, die Gleichstellung einer Privatschule an die Bedingung zu knüpfen, dass sie eine Volksschule im genannten Sinne ist.

Wie Dr. Kägi selbst zugeben muss, sind «wichtige *Reformströmungen* von privaten Schulen ausgegangen». Innere Reformen der Schule, im Gegensatz zu äusseren, organisatorischen, können nicht staatlich verordnet werden. Das kann nur durch die *freie Initiative* von Erzieherpersönlichkeiten geschehen. Die freie Initiative ist für den Bereich der Schule und deren Fortschritt ebenso wichtig wie für das Wirtschaftsleben. Ebenso wie in der Wirtschaft kann sie sich am besten dann entfalten, wenn sie nicht durch allzu viele staatliche Vorschriften eingeengt wird, etwa durch das Eingespanntsein in eine Normpädagogik. Man wird daher der Bedeutung der Privatschulen nicht gerecht, indem man ihnen ein «Mauerblümchendasein» zuweist. Für eine gedeihliche Fortentwicklung der Pädagogik ist vielmehr von grosser Bedeutung, dass Privatschulen gleichberechtigt neben den Staatsschulen bestehen können.

Als Argument gegen eine solche Gleichberechtigung führt Dr. Kägi an, die Staatsschule leiste ja gute Bildungsarbeit, und wer seine Kinder in eine Privatschule schicke, suche «eine *zusätzliche,* eine *spezielle Leistung».* Dafür hätten die Eltern auch zu bezahlen. Dem ist entgegenzuhalten, dass es nicht Sache des Staates sein kann, zu beurteilen, welches die beste Schule sei. Dies muss jedem mündigen Bürger selbst überlassen bleiben. Zudem schickt jemand seine Kinder wohl meist nicht – von Internaten abgesehen – in eine Privatschule, weil diese eine *zusätzliche* Leistung erbringt, sondern ganz einfach, weil er diese aus irgendwelchen Gründen für seine Kinder als die bessere hält. Es geht auch nicht um die Entschädigung von allfälligen Mehrleistungen, sondern nur von Leistungen, welche denen der Staatsschule entsprechen.

Wäre es nicht Ausdruck einer liberalen Gesinnung, wenn man den *Eltern* das Recht auf freie Schulwahl (ohne finanzielle Nachteile) zugestehen würde? Oder hat man etwa Angst vor einer solchen Regelung?

Dr. E. Ogg (Jona)

Die Volksschule als gemeinsame Aufgabe

Die Diskussion um das Verhältnis von Staats- und Privatschulen scheint wieder intensiver zu werden, zeigen sich doch bei dieser Thematik Fragen, die das gesamte Bildungswesen und die Grundlagen der Erziehung überhaupt berühren. Im Artikel in Nr. 229 der NZZ vom 2./3. Oktober, einer gekürzten Fassung eines Vortrages am Kongress schweizerischer Privatschulen, schildert Erich A. Kägi die Voraussetzungen und Probleme der beiden Bereiche ausführlich und zieht Schlussfolgerungen in bezug auf die heutige Situation. Der Schreibende, Lehrer an Rudolf-Steiner-Schulen, möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

Das oft gebrauchte Begriffspaar Staatsschule – Privatschule kann den Anschein erwecken, als handle es sich hier um einen grundlegenden Gegensatz oder gar einen Widerspruch. Bei genauerer Betrachtung kann man aber bemerken, dass dem nicht so ist, wenn man auf den Ursprung von jeglicher Bildungs- und Erziehungsarbeit hinblickt. Wenn ein Lehrer die *Aufgabe* übernimmt, eine Schulklasse im Sinne der allgemein anerkannten Bildungsziele zu unterrichten, erhält seine Arbeit einen *öffentlichen Charakter;* denn dieser Lehrer trägt eine Verantwortung gegenüber der Oeffentlichkeit, ganz unabhängig davon, ob er an einer Staats-

oder einer Privatschule tätig ist. Von daher gesehen ist eigentlich die Bezeichnung «Privatschule» nicht zutreffend, auch wenn sie formaljuristisch richtig ist. Besser wäre eine Benennung wie «nichtstaatliche Schule». Die Tätigkeit des Pädagogen kann *keine Privatangelegenheit*, also etwas Abgesondertes, sein. Die heutige Aufgliederung des Schulwesens in einen staatlichen und einen «privaten» Bereich ist wohl eine historische Tatsache, folgt aber keineswegs aus einer pädagogischen Notwendigkeit. Auch eine nichtstaatliche Schule kann sich der Idee der allgemeinbildenden Volksschule verpflichtet fühlen und diese Arbeit in ihrer ganzen Tragweite, nicht nur in speziellen Bereichen, aufgreifen. Die Rudolf-Steiner-Schulen haben sich schon immer als *Volksschulen in diesem Sinne* betrachtet. Die Tatsache, dass sie keine staatliche Trägerschaft haben, ändert an diesem Charakter gar nichts. Diese Schulen stehen grundsätzlich auch allen Kindern offen, sofern es die – oft sehr beschränkten – räumlichen Verhältnisse gestatten.

In dieser Situation lautet die grundsätzliche und zugleich praktische Frage: Wie können sich die verschiedenen *Bildungsinstitutionen sinnvoll ergänzen* und fruchtbar zusammenarbeiten, und zwar als *gleichberechtigte, freie Partner,* nicht im Sinne eine Unterordnung? In jeder konkreten Situation, die sich in einem Gemeinwesen zeigt, müsste dieses Problem angegangen werden, aber nicht mit Hilfe einer Gesetzesmaschinerie und eines Paragraphendschungels, sondern in erster Linie auf dem Boden der Verständigung von Mensch zu Mensch, wie es je einem echten Demokratieverständnis entspricht. Dies bedingt freilich, dass den im Bildungswesen Tätigen das ungehinderte Beurteilen der pädagogischen Situation und das selbständige Handeln nach den erkannten Notwendigkeiten zugestanden wird. *Vertrauen* in die schöpferischen Fähigkeiten und das Verantwortungsbewusstsein der Lehrer und Träger des Schulwesens ist nötig. Und durch Vertrauen wird Verständigung möglich.

In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass der Begriff der «Privatisierung» des Bildungswesens völlig schief liegt. Denn eine Schule, die der allgemeinen Bildung dient, ist etwa Oeffentliches. Man könnte allenfalls von einer *«Verselbständigung»* der einzelnen Bildungsinstitutionen reden, damit diese beweglich und kooperativ gestaltet werden können. Gerade das wäre für die innere Entwicklung des Bildungswesens fruchtbar. Wie viele Kinder würden weniger zu leiden haben, wenn man die Schulprobleme direkt im pädagogischen Bereich angehen und nicht in den politischen Sektor, wo sie nicht hingehören, verschieben würde! Entscheidungen innerhalb der Pädagogik müssen nach den Gesetzen der Entwicklung des Kindes getroffen werden, nicht nach politischen Vorstellungen und Tendenzen. Die Schule braucht sogar den *Schutz vor unsachgemässer Einwirkung von aussen.* Ein selbständiges, gleichsam integriertes Bildungswesen, das sich aus seinen eigenen Voraussetzungen entwickelt und dementsprechend sich selbst verwaltet, im Auftrag der Oeffentlichkeit, schafft den Boden für eine echte Menschenbildung und kann auch die erwähnte Schutzfunktion ausüben.

Schon in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts sprach der bekannte Philosoph, Arzt und Politiker Ignaz Troxler von der «freien, öffentlichen Erziehung». Er konnte sich in Einklang sehen mit vielen anderen bedeutenden Denkern und Pädagogen, so vor allem mit Pestalozzi. Statt nur auf die gewordenen Strukturen des Schulwesens hinzublicken und an ihnen herumzuflicken, wäre eine Besinnung auf das Grundsätzliche viel fruchtbarer, eine Besinnung zum Beispiel mit dem Thema «Die Volksschule als gemeinsame Aufgabe».

Andreas Dollfus (Dornach)